



Beschlusskammer 8

- für die Landesregulierungsbehörde -

Aktenzeichen: BK8-17/1686-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV

**wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2013 bis 2016 und
 der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergren-
 ze**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Thüringen,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann,

auf Antrag der Firma Elektrizitätswerk Max Peissker, Schloßstr. 42, 07338 Kaulsdorf, vertreten durch die Inhaberin Kerstin Barczus,

- Antragstellerin -

am 13.05.2019 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für die Jahre 2013 bis 2016 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Übermittlung eines Erhebungsbogens am 01.10.2018 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto der Jahre 2013 bis 2016 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 21.03.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat nicht Stellung genommen.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Thüringen gemäß der Übergangsvereinbarung vom 20.12.2018 zum gekündigten Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 06.08.2014 (Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2019, S. 395 ff.; in Kraft seit dem 01.01.2019).

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 nach § 5 Abs. 3 ARegV

2.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß §§ 5 Abs. 3 und 34 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode wird zunächst der Saldo zum 31.12.2016 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2018 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinster Saldos zum 31.12.2016 erfolgt in sechs gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2018. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2017 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre **2007 bis 2016** in Höhe von **2,12 Prozent**.

2.2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 24 ARegV in der Fassung vom 20.07.2012),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 24 ARegV in der Fassung vom 20.07.2012) sowie

- d) die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung 26.07.2016).

2.3 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepassten Erlösobergrenzen werden in den **Anlagen 3a** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenzen gegenübergestellt.

Die für die Jahre 2013 bis 2016 ermittelten Differenzen in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a**.

2.3.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 und 4 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV in der Fassung vom 20.07.2012 findet im vereinfachten Verfahren § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV keine Anwendung.

Soweit die Beschlusskammer die Erlösbergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösbergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösbergrenzen angesetzten Werte sind für die betreffenden Kalenderjahre insoweit zu korrigieren.

Für das Jahr 2014 ergeben sich hieraus folgende Differenzen:

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
Formelbestandteile				
KA _{dnb}	40.207	48.240	-8.033	-16,7%
KA _{vnb}	42.597	51.050	-8.453	-16,6%
KA _b	4.868	1.640	3.229	196,9%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$	218	242	-24	-9,9%
Saldo Regulierungskonto	0	-126	126	-100,0%

Die Differenzen des Jahres 2015 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
Formelbestandteile				
KA _{dnb}	45.242	47.249	-2.008	-4,2%
KA _{vnb}	44.315	51.050	-6.735	-13,2%
KA _b	3.798	1.230	2.569	208,9%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$	242	263	-21	-8,0%
Saldo Regulierungskonto	0	-122	122	-100,0%

Anpassungen der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Anpassungen können sich im vereinfachten Verfahren auch aufgrund von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) ergeben. Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- a) nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- b) einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall)

gewährt werden.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i. V. m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 ARegV nicht vorzunehmen.

2.3.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür sind die folgenden Verbraucherpreisgesamtindizes zu verwenden.

Jahr	VPI ¹
2013	105,7
2014	106,6
2015	106,9
2016	107,4

2.3.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV in der Fassung vom 20.07.2012 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV.

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

Der Netzbetreiber hat für das Jahr 2016 Kosten und Erlöse für gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten in Höhe von (saldiert) 439 € angegeben. Dieser Ansatz ist nach § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Die Beschlusskammer hat die Werte korrigiert.

¹ Vgl. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, unter den Menüpunkten „Themen“ → „61 | Preise“ → „611 | Verbraucherpreise“ → „61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland“ → „61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“

2.3.1.3 Volatile Kosten Verlustenergie

Der Netzbetreiber hat für die Jahre 2014 bis 2016 keine Anpassung aufgrund von volatilen Kosten vorgenommen. Im Ausgangsniveau ist eine Verlustenergiemenge von 56.948 kWh genehmigt. Multipliziert mit dem Referenzpreis von 47,11 €/MWh ergeben sich für 2014 Kosten in Höhe von 2.682 €. Im Ausgangsniveau waren Kosten in Höhe von 3.097 € enthalten. Die Erlösobergrenze ist demnach für das Jahr 2014 um 415 € abzusenken.

Für das Jahr 2015 (Referenzpreis: 38,56 €/MWh) beträgt die Absenkung 902 €, für das Jahr 2016 (Referenzpreis: 35,14 €/MWh) 1.097 €.

2.3.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 a.F. ARegV sowie im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 die in den **Anlagen 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Der Netzbetreiber hat in dem übermittelten Erhebungsbogen für das Jahr 2013 von seinem veröffentlichten Preisblatt abweichende Entgelte für den Messstellenbetrieb angegeben. Ausgewiesen ist ein Preis von 6 €. Laut seinem Preisblatt beträgt das Entgelt für den Messstellenbetriebs 7,42 € (Eintarifzähler) bzw. 12,44 € (Zweitartifizähler). Bei einer Mengenangabe von 239 bzw. 2 ergibt sich hieraus eine Abweichung von 352 €.

2.3.2.1 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV (i. V. m. § 24 Abs. 3 ARegV in der Fassung vom 20.07.2012) erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV für

- a) die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) die Nachrüstung nach SysStabV und
- c) die Auszahlung vermiedener Netzentgelte

übermittelt.

In den **Anlagen 3a** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

Kalenderjahr 2013

Bei den vorgelagerten Netzkosten des Jahres 2013 hat der Netzbetreiber „in der Erlösobergrenze enthaltene Ansätze“ in Höhe von 24.901 € angegeben. Tatsächlich sind in den zulässigen Erlösen jedoch Plankosten in Höhe von 25.881 € enthalten. Ebenso hat er für die vermiedenen Netzentgelte einen Wert von 363 €, anstatt von 436 €, gemeldet. Die Beschlusskammer hat die Werte insofern korrigiert. Die Abweichung bei den tatsächlich entstandenen Kosten in Höhe von 1 € resultiert aus Rundungsdifferenzen.

Kalenderjahr 2014

Der Netzbetreiber hat für die vorgelagerten Netzkosten, die vermiedenen Netzentgelte und die Kosten für die Nachrüstung von Wechselrichtern von der Meldung der zulässigen Erlöse abweichende Plankosten angegeben. Die Beschlusskammer hat die Werte korrigiert. Die Differenzen sind in der **Anlage 2** des Kalenderjahres 2014 dargestellt.

Kalenderjahr 2015

Der Netzbetreiber hat für die vermiedenen Netzentgelte von der Meldung der zulässigen Erlöse abweichende Plankosten angegeben. Die Beschlusskammer hat den Wert von 436 € auf 400 € korrigiert.

2.4 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016 wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt.

2.5 Ausgleich des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016; Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016

Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst gemäß § 34 Abs. 4 ARegV die Auflösung alle noch offenen Kalenderjahre. Der ermittelte Saldo wird nach dieser Übergangsvorschrift annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2013 bis 2016 hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2013 bis 2016 zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2013 beträgt der Zinssatz 3,02 Prozent, für das Jahr 2014 2,75 Prozent, für das Jahr 2015 2,49 Prozent und für das Jahr 2016 2,12 Prozent.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2013 bis 2016, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Den **Anlagen 2** ist für die Jahre 2013 bis 2016 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 kann ebenfalls den **Anlagen 2** entnommen werden.

Die sich danach für die Jahre 2018 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

3. Entfall der vorläufigen Anordnung

Die Beschlusskammer hat am 12.10.2018 (Az. BK8-17/1686-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016 (Tenor Ziffer 1) getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

4. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2018 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2017 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2018 und 2019 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der

Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2013 bis 2016 für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung der Jahre 2018 und 2019 zu Grunde legen.

Durch die regelmäßige Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2018 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2017 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Ansichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet. Es war dem Regulierungskonto vor der Verordnungsänderung im Jahr 2016 immanent, dass die Feststellung nachträglich nach Ablauf mehrerer Jahren, nämlich erst mit der Festlegung der nachfolgenden Erlösobergrenzen erfolgte.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung der Regulierungskontosalden für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbstständig angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2018 und 2019 erfolgen kann.

Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2018 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer den Netzbetreiber in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2018 und 2019.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2018 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2018 bis 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses:

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA (2013 bis 2016)

Anlage 3a Vergleich der Erlösbergrenzenbestandteile (2013 bis 2016)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann

Auszug des Regulierungskontos für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016
- Herleitung des Saldo des Regulierungskontos -

Rechtsgrundlage	Beschreibung		2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	89.690	100.630	98.768	101.106
		erzielbare Erlöse	92.297	88.395	86.467	85.001
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung	0	0	0	0
		Differenz	-2.607	12.235	12.301	16.106
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	25.881	22.433	22.684	31.947
		in EOG enthaltene Ansätze	25.881	24.130	23.515	26.873
		Differenz	0	-1.697	-832	5.074
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten	436	439	329	434
		in EOG enthaltene Ansätze	436	400	400	328
		Differenz	0	39	-71	106
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	6.608	6.635
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	6.608	6.635
		Differenz	0	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	376	0	0
		Differenz	0	-376	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	0
		Differenz	0	0	0	0
		Sonstiges	0	0	0	0
		Saldo aus Einzeldifferenzen	-2.607	10.202	11.398	21.286

Ermittlung des Saldo des Regulierungskontos				
Bezeichnung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)		-2.647	7.622	19.352
Saldo aus Einzeldifferenzen	-2.607	10.202	11.398	21.286
Jahresendbestand (Jahresanfangsbestand + Saldo aus Einzeldifferenzen)	-2.607	7.555	19.021	40.638
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	-1.304	2.454	13.321	29.995
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,02%	2,75%	2,49%	2,12%
Verzinsung	-39	67	332	636
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	-2.647	7.622	19.352	41.274
Auswirkung auf die Erlösobergrenze	Mehrerlös (EOG-mindernd)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)

Verzinsung und Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen							
Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Saldo Regulierungskonto zum 31.12.2016	41.274						
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%
Verzinsung	875						
Barwert (zu verteilender Betrag)	42.149						
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze		7.476	7.476	7.476	7.476	7.476	7.476
Auswirkung auf die Erlösobergrenze		Mindererlös (EOG-erhöhend).					

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung		Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzt Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	100.332	89.690	-10.642
		erzielbare Erlöse	91.945	92.297	352
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung		0	0
		Differenz	8.387	-2.607	-10.994
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	25.880	25.881	1
		in EOG enthaltene Ansätze	24.901	25.881	980
		Differenz	979	0	-979
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten	436	436	0
		in EOG enthaltene Ansätze	363	436	73
		Differenz	73	0	-73
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0	0
		Differenz	0	0	0
		Sonstiges		0	0
		Saldo aus Einzeldifferenzen	9.438	-2.607	-12.046

Vergleich Erlösberggrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösberggrenze	89.690	89.690	0	0,0%
Formelbestandteile				
KA dnb	43.568	43.568	0	0,0%
KA vnb	41.977	41.977	0	0,0%
KA b	2.998	2.998	0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$	1.146	1.146	0	0,0%
Anpassung der Erlösberggrenze gem. EWF-Beschluss	0	0	0	0,0%
Q-Element	0	0	0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	0	0	0	0,0%
Sonstiges	0	0	0	0,0%

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2014

Rechtsgrundlage	Beschreibung		Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	96.545	100.630	4.085
		erzielbare Erlöse	88.395	88.395	0
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		0	0
		Differenz	8.150	12.235	4.085
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	22.433	22.433	0
		in EOG enthaltene Ansätze	19.748	24.130	4.382
		Differenz	2.685	-1.697	-4.382
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten	439	439	0
		in EOG enthaltene Ansätze	363	400	37
		Differenz	76	39	-37
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	376	376
		Differenz	0	-376	-376
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV.	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0	0
		Differenz	0	0	0
		Sonstiges		0	0
		Saldo aus Einzeldifferenzen	10.911	10.202	-710

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
Erlösobergrenze	87.891	100.630	-12.740	-12,7%
Formelbestandteile				
KA dnb	40.207	48.240	-8.033	-16,7%
KA vnb	42.597	51.050	-8.453	-16,6%
KA b	4.868	1.640	3.229	196,9%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$	218	242	-24	-9,9%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss	0	0	0	0,0%
Q-Element	0	0	0	0,0%
Volatile Kosten	0	-415	415	-100,0%
Saldo Regulierungskonto	0	-126	126	-100,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
PÜS 2006	0	0	0	0,0%
PÜS 2007	0	0	0	0,0%
PÜS 2008	0	0	0	0,0%
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	0	0	0	0,0%
Sonstiges	0	0	0	0,0%

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2015

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	96.091	98.768	2.677
		erzielbare Erlöse	86.467	86.467	0
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung		0	0
		Differenz	9.624	12.301	2.677
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	22.684	22.684	0
		in EOG enthaltene Ansätze	23.515	23.515	0
		Differenz	-831	-832	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten	329	329	0
		in EOG enthaltene Ansätze	436	400	-36
		Differenz	-107	-71	36
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	6.608	6.608	0
		in EOG enthaltene Ansätze	6.608	6.608	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0	0
		Differenz	0	0	0
		Sonstiges		0	0
		Saldo aus Einzeldifferenzen	8.686	11.398	2.713

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
Erlösobergrenze	93.597	98.768	-5.171	-5,2%
Formelbestandteile				
KA dnb	45.242	47.249	-2.008	-4,2%
KA vnb	44.315	51.050	-6.735	-13,2%
KA b	3.798	1.230	2.569	208,9%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$	242	263	-21	-8,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss	0	0	0	0,0%
Q-Element	0	0	0	0,0%
Volatile Kosten	0	-902	902	-100,0%
Saldo Regulierungskonto	0	-122	122	-100,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
PÜS 2006	0	0	0	0,0%
PÜS 2007	0	0	0	0,0%
PÜS 2008	0	0	0	0,0%
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	0	0	0	0,0%
Sonstiges	0	0	0	0,0%

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	102.322	101.106	-1.216
		erzielbare Erlöse	85.001	85.001	0
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		0	0
		Differenz	17.321	16.106	-1.216
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	31.947	31.947	0
		in EOG enthaltene Ansätze	26.873	26.873	0
		Differenz	5.074	5.074	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten	434	434	0
		in EOG enthaltene Ansätze	328	328	0
		Differenz	106	106	0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	6.635	6.635	0
		in EOG enthaltene Ansätze	6.635	6.635	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0	0
		Differenz	0	0	0
		Sonstiges		0	0
		Saldo aus Einzeldifferenzen	22.502	21.286	-1.216

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösobergrenze	103.127	101.106	2.020	2,0%
Formelbestandteile				
KA dnb	50.974	50.535	439	0,9%
KA vnb	51.050	51.050	0	0,0%
KA b	820	820	0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$	283	-83	366	-439,7%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss	0	0	0	0,0%
Q-Element	0	0	0	0,0%
Volatile Kosten	0	-1.097	1.097	-100,0%
Saldo Regulierungskonto	0	-119	119	-100,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	0	0	0	0,0%
Sonstiges	0	0	0	0,0%